



Die Steuererklärung wird immer komplexer. Auch die kantonalen Sonderregelungen stiften Verwirrung. Bei den Abzügen besteht das grösste Sparpotenzial. Deshalb ist es wichtig, die wichtigsten Steuerspartricks zu kennen.

Fristerstreckung:

In der Regel ist eine Fristverlängerung problemlos möglich und das Gesuch kann einfach per Internet eingereicht werden. Aber auch hier gibt es wieder kantonale Unterschiede zu beachten: Manche Kantone verlangen eine Begründung, andere nicht. Und je nach Dauer der Fristerstreckung ist diese in einigen Kantonen kostenlos oder eben auch nicht. Bei den meisten Kantonen ist die Frist für Privatpersonen per Ende März. Es gibt aber auch wenige Kantone, bei denen die Frist bereits abgelaufen ist.

Fahrkosten abziehen

2015 ist das letzte Jahr, in dem der Fiskus einen unbegrenzten Abzug der Pendlerkosten zulässt. Ab nächstem Jahr gilt bei der direkten Bundessteuer ein Maximalabzug von 3000 Franken.

Säule 3a einzahlen

Gelder, die in die Einrichtungen der Säule 3a eingezahlt werden, können vom Einkommen abgezogen werden. Der maximal abziehbare Betrag beläuft sich auf 6'768 Franken, für Selbstständige 20% vom Nettoeinkommen und Maximum 33'840 Franken pro Jahr. Steuertechnisch lohnt sich die Einzahlung, denn der steuerfreie Zins ist höher als auf dem Sparkonto.

Auswärtige Verpflegung angeben

Das ist einer der lohnendsten Posten auf der Steuererklärung. Konkret beträgt der Pauschalabzug für jede auswärtige Hauptmahlzeit 15 Franken. Verbilligt der Arbeitgeber die Mahlzeit, ist nur der halbe Abzug von Fr. 7.50 zulässig. Bei geringer Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort akzeptiert der Fiskus den Abzug allerdings nicht. Die Mittagspause muss netto (also nach Abzug der benötigten Zeit für die Hin- und Rückreise) mindestens 30 Minuten betragen, damit eine Verpflegung zu Hause zumutbar ist.

Aus- und Weiterbildungskosten

Ab 2016 hebt der Fiskus die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung auf. Damit lassen sich erstmals auch die Kosten für eine freiwillige Zusatzausbildung vom Erwerbsabkommen abziehen. Der Abzug beträgt maximal 12'000 Franken pro Jahr. Lehre oder Erststudium sind weiterhin nicht abzugsfähig. Mit Ausnahmen allerdings: Im Kanton Bern können neben dem Kinderabzug von 8000 zusätzlich bis zu 6200 Franken für die nachgewiesenen Ausbildungskosten abgezogen werden. Allerdings darf das Kind kein eigenes Einkommen erzielen, das 24'000 Franken pro Jahr übersteigt.

Pensionskasse nachzahlen

Eine legaler Trick, wie man die Steuerlast optimieren kann, ist die Einzahlung in eine Pensionskasse. Vorausgesetzt, es gibt eine Lücke in der Pensionskasse und man hat Geld, das man weder heute noch morgen zum Leben braucht. Wer erst mit 27 zu arbeiten anfing, einen Erwerbsunterbruch hatte oder heute mehr verdient als früher, hat eine Lücke und darf diese durch freiwillige Einzahlungen decken. Wie gross der Maximalbetrag ist, steht auf dem PK-Ausweis.

Zahnarztrechnungen sammeln

Die Zahnarztkosten kann man ebenso wie die allgemeinen Krankheitskosten teilweise vom Einkommen abziehen, sofern Sie nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Dazu gehören alle Krankheitskosten, die 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen. In einem Krankheitsfall erhöht sich bei hoher Franchise die Chance, dass Sie die Kosten vom steuerbaren Einkommen abziehen können. Steht eine grössere Zahnsanierung mit mehreren Behandlungen an, sollten sämtliche Eingriffe innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden.

Velo abziehen

Die allermeisten Kantone erlauben einen pauschalen Abzug von 300 bis 700 Franken pro Jahr. Sie können die Velopauschale auch dann abziehen, wenn Sie den Drahtesel nur unregelmässig benutzen.

Privates Büro angeben

Wer regelmässig einen wesentlichen Teil der beruflichen Arbeit im privaten Arbeitszimmer erledigen muss, darf einen Anteil für Miete etc. von der Steuer abziehen. Die Praxis ist dabei recht restriktiv, es muss unzumutbar sein, diese Arbeiten im Büro am Arbeitsort zu erledigen, weil entweder die nötige Ruhe fehlt oder der Weg zu lang ist.

Kapitalbetrag reduzieren

Durch ein geschicktes Timing der Transaktionen von Wertpapieren lässt sich die Besteuerung des Kapitalbetrags reduzieren. Dabei sollte der Verkauf kurz vor der Ausschüttung von Dividenden und Zinsen erfolgen, der Kauf hingegen kurz nach der Ausschüttung.

Vermögen verwalten

Für die Vermögensverwaltung durch Dritte dürfen je nach Kanton bis zu 15'000 Franken pro Jahr von der Einkommenssteuer abgezogen werden. Auch Anleger, die ihre Investments selbst managen, können Abzüge für Konto- und Depotgebühren geltend machen. Es lohnt sich in der Regel, den Pauschalbetrag zu nutzen. Dieser beträgt je nach Kanton von 0,5 bis 3 Promille des Vermögens.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Gesetzen gemäss Ihrer Wohngemeinde/Kanton.
Wir übernehmen keine Haftung.

Financialtree GmbH, 01.01.2016